

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 81

DIENSTAG, DEN 17. OKTOBER

2023

Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung über Zuständigkeiten im Strahlenschutz- und Atomrecht	1557	Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen	1571
Beschluss über die Aufstellung einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil Barmbek-Nord	1559	Absenkung des Wasserstandes in der Bille und ihren Kanälen	1571
Beschluss über die Aufstellung einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil Barmbek-Süd	1560	Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Lurup 70	1571
Beschluss über die Aufstellung einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet in der Jarrestadt	1561	Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs Uhlenhorst 4.	1572
Ergänzungsbericht der Wahlkreiskommission für die 22. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft – Bezeichnungen der Wahlkreise für die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft –	1562		

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung über Zuständigkeiten im Strahlenschutz- und Atomrecht

Vom 10. Oktober 2023

I

(1) Zuständig, insbesondere als zuständige Landesbehörde, Genehmigungsbehörde und zuständige Stelle für die Durchführung des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert am 15. Mai 2023 (BGBl. I S. 1194, 1201 und 1203), und der darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit dort oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz.

Soweit in Abschnitt II nicht anders geregelt, ist sie ferner Aufsichtsbehörde nach § 178 StrlSchG.

(2) Ihr werden außerdem die Aufgaben der für den Strahlenschutz zuständigen obersten Landesbehörde nach § 7 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG sowie der obersten Strahlenschutzbehörde nach § 84 Absatz 4 StrlSchG übertragen.

(3) Sie ist weiterhin zuständig für den Schutz und für die Überwachung der Arbeitskräfte im Bereich der radioaktiven Altlasten nach § 145 StrlSchG.

II

(1) Zuständig für die Durchführung des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert am 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153), und der darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit dort, in Abschnitt I oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft.

Insoweit ist sie auch Aufsichtsbehörde nach § 178 StrlSchG. Sie ist Aufsichtsbehörde nach § 19 AtG.

(2) Ihr werden außerdem die Aufgaben der obersten Landesbehörde nach § 24 Absatz 2 AtG sowie § 108 Absatz 4 StrlSchG übertragen.

(3) Sie ist ferner zuständig für die

- Entgegennahme von Anmeldungen nach § 60 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG als nach § 47 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 2. März 2023 (BGBl. I S. 1, 3), zuständige Behörde und
- Erteilung der in § 95 Absatz 2 StrlSchG genannten Ausnahmen.

(4) Sie ist weiterhin zuständige Behörde für den Bereich der radioaktiven Altlasten nach §§ 136 bis 147 StrlSchG, soweit in Abschnitt I Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist.

(5) Sie ist außerdem zuständig für die Bestimmung und Festlegung der Radonvorsorgegebiete nach § 121 StrlSchG.

III

Die Aufgaben der obersten Landesgesundheitsbehörde nach § 84 Absatz 4 StrlSchG übernimmt

die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration.

IV

(1) Zuständig für die Koordinierung der den Ländern obliegenden Aufgaben der Notfallvorsorge nach §§ 97 bis 105 StrlSchG sowie der radiologischen Lage und der Notfallreaktion nach §§ 106 bis 112 StrlSchG ist, soweit dort oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Inneres und Sport.

(2) Sie ist außerdem bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen nach § 27 StrlSchG und § 4 AtG zuständig für die Überwachung der Einhaltung der für die jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter.

V

(1) Zuständig als

1. an einem Notfall oder der Notfallreaktion beteiligte und mitwirkende Behörden im Sinne der §§ 92, 97, 102, 115 StrlSchG sowie
2. an Entscheidungen über Schutzmaßnahmen oder deren Durchführung beteiligte Behörden nach § 110 StrlSchG sind, soweit dort oder in Abschnitt IV nichts anderes bestimmt ist, im Rahmen der ihnen nach §§ 98 bis 100 StrlSchG erlassenen Notfallplänen, Zuständigkeitsanordnungen oder sonstiger Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben

die Katastrophenschutzbehörden nach Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 1. Oktober 2002 (HmbGVBl. S. 4233), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2097), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 11), ist

die Behörde für Inneres und Sport.

VI

(1) Zuständige Stelle für die Bescheinigung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz sowie deren Widerruf und deren Fortgeltung unter Auflagen nach §§ 47, 48 und 50 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in der Fassung vom 29. November 2018 (BGBl. 2018 I S. 2034, 2036, 2021 I S. 5261), zuletzt geändert am 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645), in der jeweils geltenden Fassung im Zusammenhang mit dem Unterricht an Schulen und dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen im Zusammenhang mit dem Unterricht in Schulen, ausgenommen Ausbildungsstätten für medizinisch-technische Berufe oder Hilfsberufe oder medizinische Hilfsberufe, ist

die Behörde für Schule und Berufsbildung.

(2) Zuständige Stelle für die Bescheinigung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz sowie deren Widerruf und deren Fortgeltung unter Auflagen und für die Bescheinigung der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz nach §§ 47 bis 50 StrlSchV im Bereich der medizinischen Exposition nach § 83 StrlSchG, mit Ausnahme des zahnmedizinischen Bereichs, ist mit ihrem Einverständnis

die Ärztekammer Hamburg.

Sie ist mit ihrem Einverständnis außerdem Ärztliche Stelle nach § 86 Nummer 9 StrlSchG, soweit in Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Zuständige Stelle für die Bescheinigung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz sowie deren Widerruf und deren Fortgeltung unter Auflagen nach §§ 47 bis 50 StrlSchV im Bereich der medizinischen Exposition nach § 83 StrlSchG im zahnmedizinischen Bereich ist mit ihrem Einverständnis

die Zahnärztekammer Hamburg.

Sie ist mit ihrem Einverständnis außerdem Zahnärztliche Stelle nach § 86 Nummer 9 StrlSchG.

(4) Zuständige Stelle für die Bescheinigung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz sowie deren Widerruf und deren Fortgeltung unter Auflagen nach §§ 47 bis 50 StrlSchV im Bereich der Tierheilkunde nach § 87 StrlSchG ist mit ihrem Einverständnis

die Tierärztekammer Hamburg.

(5) Ärztliche Stelle nach § 86 Nummer 9 StrlSchG für ihre Mitglieder ist

die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg.

VII

Zuständige Behörde im Bereich des Schutzes vor Radioaktivität in Bauprodukten nach §§ 134 und 135 StrlSchG ist

die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen.

VIII

Für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, ist Genehmigungsbehörde nach dem StrlSchG

das niedersächsische Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie.

IX

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 17 KrWG zur Entsorgung von Abfällen, die auf Grund ihrer notfallbedingten Kontamination oder möglichen Kontamination nicht in den für die Beseitigung anderer Abfälle vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden können, nach § 95 Absatz 4 StrlSchG ist

die Stadtreinigung Hamburg.

X

Die Anordnung über Zuständigkeiten im Atomrecht vom 7. Mai 2002 (Amtl. Anz. S. 1905) in der geltenden Fassung und die Anordnung zur Durchführung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 26. Juli 1988 (HmbGVBl. S. 1389) in der geltenden Fassung werden aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Oktober 2023.

Beschluss über die Aufstellung einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil Barmbek-Nord

Der Senat beschließt nach § 172 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221 S. 1), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), für das im anliegenden Übersichtsplan dargestellte Gebiet im Stadtteil Barmbek-Nord eine Soziale Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Num-

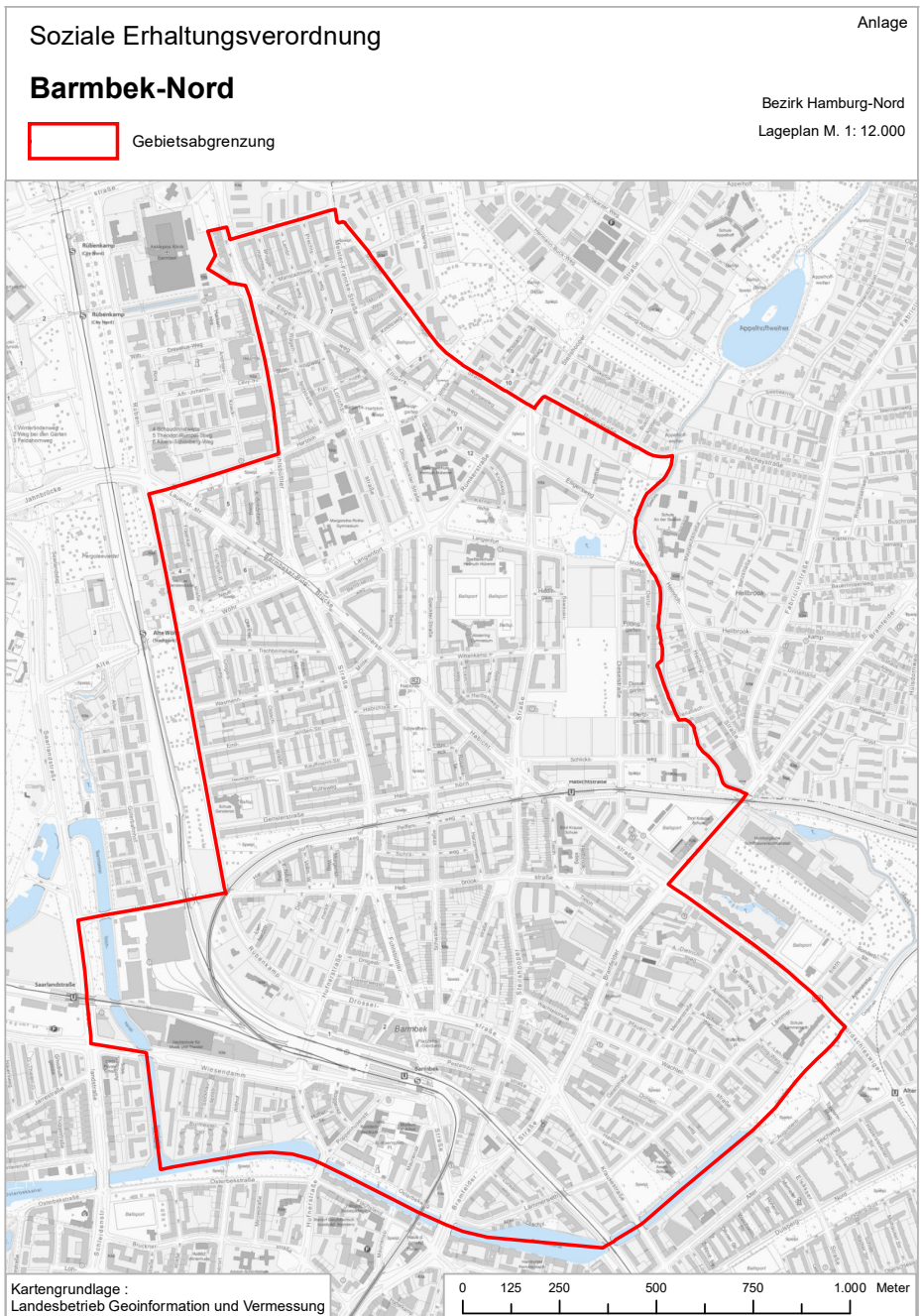
mer 2 BauGB aufzustellen. Das Gebiet erhält die Bezeichnung „Barmbek-Nord“.

Städtebauliches Ziel der Verordnung ist es, die Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung in diesem innenstadtnahen Wohngebiet durch die Einführung eines zusätzlichen Genehmigungsvorbehaltes bei Anträgen auf Rückbau, bauliche Änderungen und Nutzungsänderungen bestehender Wohngebäude sowie bei Begründung von Wohnungs- und Teileigentum aus besonderen städtebaulichen Gründen zu sichern.

Hamburg, den 10. Oktober 2023

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1559



Beschluss über die Aufstellung einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil Barmbek-Süd

Der Senat beschließt nach § 172 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221 S. 1), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), für das im anliegenden Übersichtsplan dargestellte Gebiet im Stadtteil Barmbek-Süd eine Soziale Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Num-

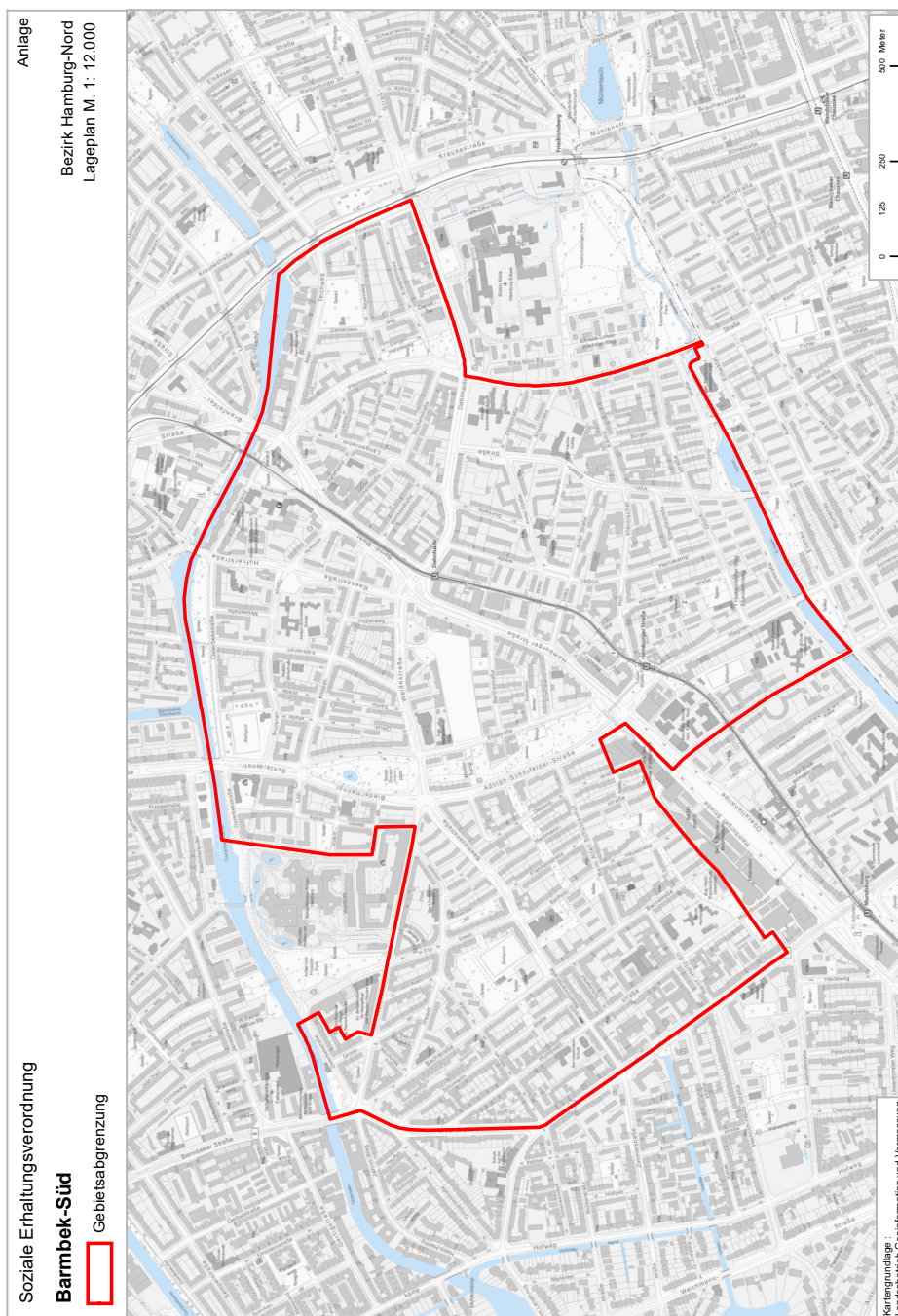
mer 2 BauGB aufzustellen. Das Gebiet erhält die Bezeichnung „Barmbek-Süd“.

Städtebauliches Ziel der Verordnung ist es, die Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung in diesem innenstadtnahen Wohngebiet durch die Einführung eines zusätzlichen Genehmigungsvorbehaltes bei Anträgen auf Rückbau, bauliche Änderungen und Nutzungsänderungen bestehender Wohngebäude sowie bei Begründung von Wohnungs- und Teileigentum aus besonderen städtebaulichen Gründen zu sichern.

Hamburg, den 10. Oktober 2023

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1560



Beschluss über die Aufstellung einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet in der Jarrestadt

Der Senat beschließt nach § 172 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221 S. 1), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), für das im anliegenden Übersichtsplan dargestellte Gebiet im Stadtteil Winterhude eine Soziale Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Num-

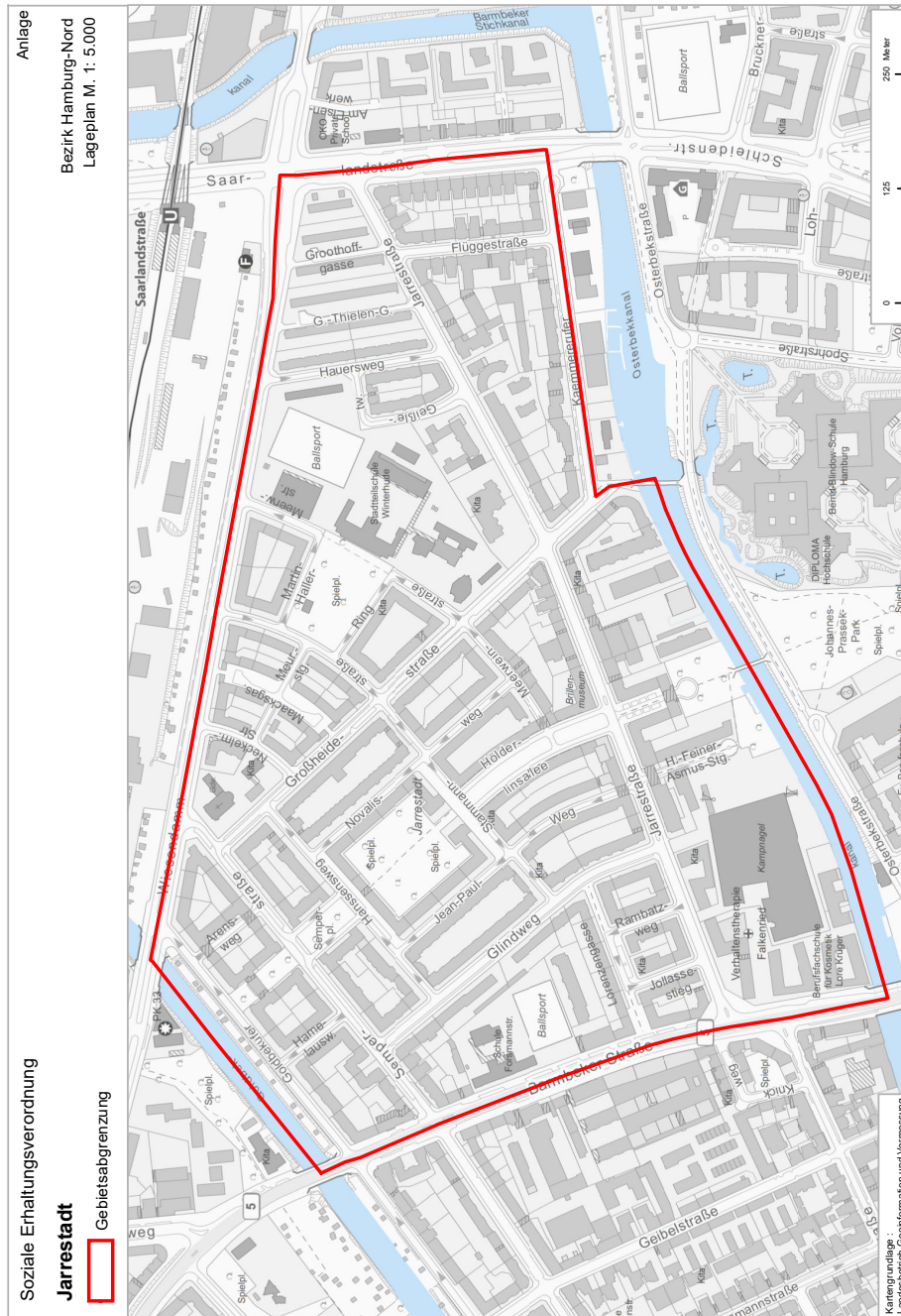
mer 2 BauGB aufzustellen. Das Gebiet erhält die Bezeichnung „Jarrestadt“.

Städtebauliches Ziel der Verordnung ist es, die Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung in diesem innenstadtnahen Wohngebiet durch die Einführung eines zusätzlichen Genehmigungsvorbehaltes bei Anträgen auf Rückbau, bauliche Änderungen und Nutzungsänderungen bestehender Wohngebäude sowie bei Begründung von Wohnungs- und Teileigentum aus besonderen städtebaulichen Gründen zu sichern.

Hamburg, den 10. Oktober 2023

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1561



**Ergänzungsbericht der
Wahlkreiskommission
für die 22. Wahlperiode der
Hamburgischen Bürgerschaft
– Bezeichnungen der Wahlkreise für die
Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft –**

1. Auftrag
 2. Tätigkeit der Kommission
 3. Wahlkreisbezeichnungen
 - 3.1 Stand der Bezeichnung der Wahlkreise
 - 3.2 Struktur der Wahlkreise und der Bezeichnungen
 - 3.3 Historische Betrachtung
 - 3.4 Wahlkreisbezeichnung im Bund und in den Ländern
 4. Anforderungen an eine Wahlkreisbezeichnung
 - 4.1 Vereinheitlichung
 - 4.2 Identifikationsfunktion
 5. Schlussfolgerungen für die Wahlkreise zur Bürger-
schaftswahl
 - 5.1 Einheitliche Benennung nach allen von einem Wahl-
kreis umfassten Stadtteile
 - 5.2 Umstellung auf ein numerisches System
 - 5.3 Optimierung im Bestand
 6. Zusammenfassung
 7. Empfehlung der Wahlkreiskommission
- Anlagen

1. Auftrag

Der Verfassungs- und Bezirksausschuss hat im Rahmen seiner Befassung mit dem Bericht und Ergän-

zungsbericht der Wahlkreiskommission der 22. Wahlperiode zur Einteilung der Wahlkreise für die Wahl zu den Bezirksversammlungen am 2. März 2023 darum gebeten, dass die Wahlkreiskommission in einem Ergänzungsbericht zu der Wahlkreiseinteilung für die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft die Bezeichnung der Wahlkreise unter den Gesichtspunkten der Vereinheitlichung und Identifikation überprüft (vgl. Bericht in Drs. 22/11974, S. 4 und 5).

2. Tätigkeit der Kommission

Die Wahlkreiskommission hat die Struktur der Wahlkreise analysiert, die Historie der Bezeichnungen sowie die Struktur der Wahlkreisbezeichnungen auf Bundes- und Landesebene ermittelt und in einer Sitzung am 24. Mai 2023 die Themenstellung hinsichtlich der im Auftrag angeführten Aspekte eingehend beraten. Anschließend wurde die weitere inhaltliche Abstimmung des Berichts im elektronischen Verfahren durchgeführt.

Der Ergänzungsbericht wurde gemäß § 2 der Geschäftsordnung im schriftlichen Verfahren abgestimmt und verabschiedet.

3. Wahlkreisbezeichnungen

3.1 Stand der Bezeichnung der Wahlkreise

71 Abgeordnete werden nach Wahlkreislisten in Mehrmandatswahlkreisen gewählt (§ 2 Absatz 2 BüWG). Hamburg ist in 17 Wahlkreise eingeteilt, in denen drei bis fünf Sitze zu vergeben sind. Die Wahlkreise und die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlkreise sind in der Anlage zu § 18 Absatz 8 BüWG wie folgt festgelegt:

Nr.	Wahlkreis	Sitze	Beschreibung
1	Hamburg-Mitte	5 Sitze	Hamburg-Altstadt, Hafencity, Neustadt, St. Pauli, St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Hamm, Horn, Neuwerk
2	Billstedt - Wilhelmsburg – Finkenwerder	5 Sitze	Billstedt, Billbrook, Rothenburgsort, Veddel, Wilhelmsburg, Kleiner Grasbrook, Steinwerder, Waltershof, Finkenwerder
3	Altona	5 Sitze	Altona-Altstadt, Sternschanze, Altona-Nord, Ottensen, Bahrenfeld, Othmarschen
4	Blankenese	5 Sitze	Lurup, Osdorf, Groß Flottbek, Nienstedten, Blankenese, Iserbrook, Sülldorf, Rissen
5	Rotherbaum - Harvestehude – Eimsbüttel-Ost	3 Sitze	Eimsbüttel ohne Ortsteile 301-304, Rotherbaum, Harvestehude, Hoheluft-West
6	Stellingen - Eimsbüttel-West	3 Sitze	Eimsbüttel Ortsteile 301-304, Eidelstedt, Stellingen
7	Lokstedt – Niendorf – Schnelsen	4 Sitze	Lokstedt, Niendorf, Schnelsen
8	Eppendorf - Winterhude	4 Sitze	Hoheluft-Ost, Eppendorf, Winterhude
9	Barmbek - Uhlenhorst – Dulsberg	5 Sitze	Uhlenhorst, Hohenfelde, Barmbek-Süd, Dulsberg, Barmbek-Nord
10	Fuhlsbüttel – Alsterdorf – Langenhorn	4 Sitze	Groß Borstel, Alsterdorf, Ohlsdorf, Fuhlsbüttel, Langenhorn
11	Wandsbek	4 Sitze	Eilbek, Wandsbek, Marienthal, Jenfeld, Tonndorf
12	Bramfeld – Farmsen-Berne	4 Sitze	Farmsen-Berne, Bramfeld, Steilshoop
13	Alstertal – Walddörfer	5 Sitze	Wellingsbüttel, Sasel, Poppenbüttel, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Volksdorf
14	Rahlstedt	4 Sitze	Rahlstedt
15	Bergedorf	5 Sitze	Bezirk Bergedorf

16	Harburg	3 Sitze	Harburg, Neuland, Gut Moor, Wilstorf, Rönneburg, Langenbek, Sinstorf, Marmstorf, östliche Gebiete von Eißendorf und Heimfeld ¹⁾
17	Süderelbe	3 Sitze	westliche Gebiete von Eißendorf und Heimfeld ¹⁾ , Altenwerder, Moorburg, Hausbruch, Neugraben-Fischbek, Francop, Neuenfelde, Cranz

3.2 Struktur der Wahlkreise und der Bezeichnungen

Die Einteilung des Wahlgebiets (Freie und Hansestadt Hamburg) in Wahlkreise ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in § 18 Absätze 1 bis 4 und § 2 Absatz 2 BüWG erfolgt. Hiernach ist das Wahlgebiet in der Weise zu unterteilen, dass 71 Sitze der Bürgerschaft in Mehrmandatswahlkreisen mit drei bis fünf Sitzen vergeben werden. Dabei sind die Bezirksgrenzen einzuhalten und Stadtteile dürfen nur ausnahmsweise durchschnitten werden. Die Wahlkreise müssen ein zusammenhängendes Gebiet bilden, sollen die örtlichen Verhältnisse möglichst wahren und im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein. Zudem darf die Anzahl der Wahlberechtigten je Sitz in einem Wahlkreis nicht mehr als +/- 15 Prozent von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten je Sitz abweichen. Die diesen Anforderungen entsprechende Wahlkreiseinteilung zeigt in Bezug auf die Gebietsgliederung ein weitgehend homogenes Bild:

- Der Wahlkreis Bergedorf umfasst den gesamten Bezirk Bergedorf mit seinen Stadtteilen.
- 12 Wahlkreise sind stadtteilscharf; sie umfassen das räumliche Gebiet eines oder mehrerer ganzer Stadtteile.
- Lediglich vier Wahlkreise – Wahlkreis 5 (Rotherbaum – Harvestehude – Eimsbüttel-Ost), Wahlkreis 6 (Stellingen – Eimsbüttel-West), Wahlkreis 16 (Harburg) und Wahlkreis 17 (Süderelbe) – sind nicht stadtteilscharf.

Die Bezeichnung der Wahlkreise ist hingegen uneinheitlich:

- zwei Wahlkreise sind nach dem jeweiligen Bezirk benannt: Hamburg-Mitte und Altona;
- drei Wahlkreise sind nach dem jeweiligen Bezirk benannt, der zugleich der Name eines Stadtteils in dem Wahlkreis ist: Wandsbek, Bergedorf und Harburg;
- ein Wahlkreis ist nach dem Stadtteil benannt, der zugleich das Gebiet des Wahlkreises bildet: Rahlstedt;

- ein Wahlkreis ist nach einem Stadtteil benannt, der mit weiteren Stadtteilen das Gebiet des Wahlkreises bildet: Blankenese;
- ein Wahlkreis ist nach allen Stadtteilen benannt, deren Gebiet das Gebiet des Wahlkreises bildet: Lokstedt – Niendorf – Schnelsen;
- sieben Wahlkreise sind nach mehreren (aber nicht allen) in dem Wahlkreis liegenden Stadtteilen benannt: Billstedt – Wilhelmsburg – Finkenwerder/Rotherbaum – Harvestehude – Eimsbüttel-Ost/Stellingen – Eimsbüttel-West/Eppendorf – Winterhude/Barmbek – Uhlenhorst – Dulsberg/Fuhlsbüttel – Alsterdorf – Langenhorn/Bramfeld – Farmsen-Berne;
- zwei Wahlkreise sind nach einer geographischen Bezeichnung benannt: Alstertal – Walddörfer und Süderelbe.

3.3 Historische Betrachtung

Bei der Wahl zur 1. Hamburgischen Bürgerschaft am 13. Oktober 1946 wurde in 21 „Wahlbezirken“ gewählt, die in Stimmbezirke unterteilt waren. Die Gliederungsebene der „Wahlbezirke“ entsprach der Gliederungsebene der Wahlkreise im geltenden Wahlrecht. Die Wahlbezirke wurden fortlaufend durchnummeriert, eine namentliche Bezeichnung gab es nicht. Eine Einteilung in fortlaufend nummerierte Wahlkreise – jedoch bei modifiziertem Wahlrecht und einer Erhöhung der Anzahl der Wahlkreise – bestand bei den folgenden Bürgerschaftswahlen bis zur Wahl am 1. November 1953. Zur Wahl der Bürgerschaft am 10. November 1957 wurde das Bürgerschaftswahlrecht novelliert und die Wahl in Wahlkreisen abgeschafft.

Die Wahl in Wahlkreisen und damit auch die Einteilung des Wahlgebiets wurde durch das volksbeschlossene Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft, des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen, des Bezirksverwaltungsgesetzes und des Hamburgischen Meldegesetzes vom 5. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 313) wieder eingeführt. In Artikel 2 dieses Gesetzes wurde die Wahlkreiseinteilung einschließlich der Bezeichnung wie folgt festgelegt:

Nr.	Wahlkreis	Sitze nach § 18 Abs. 1	Beschreibung
1	Hamburg-Mitte	4 Sitze	Kerngebiet Hamburg-Mitte Ortsamtsgebiete Finkenwerder, Veddel-Rothenburgsort
2	Billstedt	4 Sitze	Ortsamtsgebiet Billstedt
3	Altona	5 Sitze	Kerngebiet Altona
4	Blankenese	5 Sitze	Ortsamtsgebiet Blankenese
5	Rotherbaum – Harvestehude – Eimsbüttel-Ost	3 Sitze	Kerngebiet Eimsbüttel ohne Ortsteile 301 bis 304
6	Stellingen – Eimsbüttel-West	3 Sitze	Ortsamtsgebiet Stellingen Ortsteile 301 bis 304 vom Kerngebiet Eimsbüttel
7	Lokstedt	4 Sitze	Ortsamtsgebiet Lokstedt

8	Eppendorf – Winterhude	4 Sitze	Stadtteile Eppendorf, Winterhude, Hoheluft-Ost
9	Barmbek-Uhlenhorst	5 Sitze	Ortsamtsgebiet Barmbek-Uhlenhorst
10	Fuhlsbüttel – Groß Borstel – Alsterdorf	4 Sitze	Ortsamtsgebiet Fuhlsbüttel Stadtteile Groß Borstel, Alsterdorf
11	Wandsbek	4 Sitze	Stadtteile Wandsbek, Eilbek, Marienthal, Jenfeld, Tonndorf
12	Bramfeld – Farmsen-Berne	4 Sitze	Ortsamtsgebiet Bramfeld, Stadtteil Farmsen-Berne
13	Alstertal – Walddörfer	5 Sitze	Ortsamtsgebiete Alstertal, Walddörfer
14	Rahlstedt	4 Sitze	Ortsamtsgebiet Rahlstedt
15	Bergedorf	5 Sitze	Bezirk Bergedorf
16	Harburg	4 Sitze	Kerngebiet Harburg
17	Wilhelmsburg – Süderelbe	4 Sitze	Ortsamtsgebiete Wilhelmsburg, Süderelbe

Die Einteilung der Wahlkreise folgte dabei mit einigen Ausnahmen der Kerngebiets- und Ortsgebieteinteilung der Bezirke. Die Bezeichnung des jeweiligen Wahlkreises richtete sich nach dem umfassten Kern- bzw. Ortsamtsgebiet; gegebenenfalls ergänzt um einbezogene Stadtteile. Ausgenommen hiervon war der Bezirk Bergedorf, der insgesamt einen Wahlkreis bildet(e).

Auf Grund der Änderung der räumlichen Gebietsgliederung (u. a. die Verlagerung des Stadtteils Wilhelmsburg vom Bezirk Harburg zum Bezirk Hamburg-Mitte) durch das Gesetz über die räumliche Gliederung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 397) und der Auflösung der Ortsamtsgebiete durch das Bezirksverwaltungsgesetz vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404), beide Änderungen jeweils mit Wirkung ab der nächsten Bezirksversammlungswahl, wurden auf Vorschlag der Wahlkreiskommission die notwendigen Änderungen bei den betreffenden Wahlkreisabgrenzungen vorgenommen und in den jeweiligen Beschreibungen die Kern- bzw. Ortsamtsbezeichnungen durch die jeweils umfassten Stadtteilen ersetzt (vgl. Ergänzender Bericht der Wahlkreiskommission für die 18. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft, Drs. 18/5252 sowie Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft vom 6. März 2007, HmbGVBl. S. 83). Die auf die bisherigen Kern- und Ortsamtsgebiete abstellenden Wahlkreisbezeichnungen wurden beibehalten oder es wurden ergänzend Stadtteilbezeichnungen aufgenommen. Die Bezeichnungen der 17 Wahlkreise sind seit der Festlegung vom 6. März 2007 unverändert.

3.4 Wahlkreisbezeichnung im Bund und in den Ländern

Die Bezeichnungen der Wahlkreise in der Anlage zu § 2 Absatz 2 BWahlG folgen keiner stringenten Systematik. In den Fällen, in denen das Gebiet eines Wahlkreises mit dem Gebiet einer kreisfreien Stadt, eines Landkreises oder – in Hamburg – eines Bezirkes umfasst, wird der Name dieser Gebietsgliederung für den Wahlkreis verwendet: z. B. Wahlkreis 96 – Bonn (kreisfreie Stadt Bonn); 36 – Harburg (Landkreis Harburg); Wahlkreis 19 – Hamburg-Altona (Bezirk Altona). Entspricht das Gebiet eines Wahlkreises nicht der Verwaltungs-Gebietsgliederung, finden sich unterschiedliche Formen der Namensgebung für den Wahlkreis: z. B. Wahlkreis 21 – Hamburg Nord (Stadtteile des Bezirks

Hamburg-Nord und Wandsbek), Wahlkreis 23 – Hamburg-Bergedorf-Harburg (Bezirke Bergedorf und Harburg und Stadtteil Wilhelmsburg), Wahlkreis 26 – Friesland-Wilhelmshaven-Wittmund (Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven, Landkreis Friesland und Landkreis Wittmund), Wahlkreis 83 – Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg-Prenzlauer Berg Ost (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg sowie Bereiche vom Bezirk Pankow), Wahlkreis 95 – Köln III (Von der kreisfreien Stadt Köln die Stadtbezirke: Ehrenfeld, Nippes, Chorweiler), Wahlkreis 226 – Weilheim (Landkreis Garmisch-Partenkirchen und Landkreis Weilheim-Schongau), Wahlkreis 266 – Neckar-Zaber (Gemeinden von den Landkreisen Heilbronn und Ludwigsburg).

Die Länder mit einer Wahlkreiseinteilung für die jeweilige Landtagswahl folgen unterschiedlichen Ansätzen: In den Fällen, in denen ein Wahlkreis nicht das gesamte Gebiet einer Verwaltungsgebietsgliederung (Bezirk, Stadt, Landkreis) oder das Gebiet mehrerer Verwaltungsgebietsgliederungen umfasst, wird der Wahlkreisname aus dem Namen der Gebietsgliederung und einer Ziffer gebildet (z. B. Berlin: Wahlkreis Berlin-Mitte 1, Berlin-Mitte 2, Berlin-Mitte 3 ... oder Sachsen: Vogtland 1, Vogtland 2 ...).

Eine andere Variante für die Bezeichnung der Wahlkreise ist die Verbindung einer Gebietsgliederung mit einer geographischen Angabe (z. B. Schleswig-Holstein: Nordfriesland-Nord, Nordfriesland-Süd ... Kiel-Nord, Kiel-West, Kiel-Ost ...). Im Saarland ist das Wahlgebiet für die Landtagswahl in drei Wahlkreise eingeteilt: Wahlkreis 1 – Saarbrücken, Wahlkreis 2 – Saarlouis, Wahlkreis 3 – Neunkirchen; hierbei wird jeweils nur ein umfasster Landkreis in der Wahlkreisbezeichnung benannt. In Baden-Württemberg sind die Wahlkreise nach dem Landkreis oder der Stadt benannt, dessen Gebiet umfasst wird (z. B. Wahlkreis 23 – Main-Tauber), gegebenenfalls mit Abgrenzung durch eine Ziffer (z. B. Karlsruhe I und Karlsruhe II) oder in der Bezeichnung des Wahlkreises wird nur der Name des bevölkerungsreichsten Landkreises (bzw. Gemeinde) genannt (Wahlkreis 30 – Bretten).

4. Anforderungen an eine Wahlkreisbezeichnung

Wahlgesetzlich lassen sich keine Anforderungen an die sprachliche Wahlkreisbezeichnung ableiten. Eine gesetzliche Vorgabe für die Bildung der Wahlkreisbezeichnung besteht nicht. Nach § 18 Absatz 1 Satz 1

BüWG ist das Gebiet der FHH in Wahlkreise einzuteilen. Hieraus folgt die Anforderung, dass die Wahlkreise eindeutig identifiziert werden können und die Abgrenzung der Wahlkreise zueinander klar und eindeutig festgelegt sein muss (Wahlkreisbeschreibung). Zudem besteht der Grundsatz der Beständigkeit („Die Wahlkreise sollen auch [Herv. der Wahlkreis-Kommission] im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein.“ § 18 Absatz 2 Satz 3 BüWG). In der Anlage zu § 18 Absatz 8 BüWG hat der Gesetzgeber die eindeutige Identifizierung der Wahlkreise durch die Nummerierung der Wahlkreise von 1 bis 17 sichergestellt und ergänzend hierzu jedem Wahlkreis eine sprachliche Bezeichnung (Namen) zugeordnet.

Ein Wahlkreis wird somit nach der geltenden Fassung der Anlage zu § 18 Absatz 8 BüWG jeweils durch die Nummer und den Namen bezeichnet sowie materiell durch die Beschreibung des umfassten Gebiets bestimmt. Die Nummer und der Name dienen der Identifikation und Zuordnung im Wahlverfahren sowie auch bei der Wahlkreisarbeit der Wahlbewerbungen und der in den Wahlkreisen gewählten Abgeordneten.

Wahlorganisatorisch wirkt sich die Wahlkreisbezeichnung auf die Gestaltung der Stimmzettel und die Öffentlichkeitsarbeit aus.

Neben der Wahlkreisnummer wird jeweils auch der Name des Wahlkreises auf dem Stimmzettel angegeben. Dies dient den wählenden Personen zur Information, in welchem Wahlkreis sie ihre Wahlkreisabgeordneten wählen, der Wahlorganisation bei der Stimmzettelüberprüfung, z. B. bei der Briefwahlausgabe und im Wahllokal bei der Überprüfung der angelieferten Stimmzettel auf die Richtigkeit des Wahlkreises.

In der Öffentlichkeitsarbeit dient der Wahlkreisname der besseren Vermittlung des betreffenden Wahlkreises. So wird auch bei der Ergebnispräsentation im Internet der Name des jeweiligen Wahlkreises angegeben. Dabei steht unter dem Gesichtspunkt der Übersichtlichkeit und der Darstellbarkeit nur eine begrenzte Anzahl von Zeichen zur Verfügung mit der Folge, dass bei langen Namen eine Kürzung erforderlich ist.

Hieraus lassen sich für die Überprüfung die in der Auftragserteilung durch den Verfassungs- und Bezirksausschuss angegebenen Aspekte der Vereinheitlichung und der Identifikationsfunktion ableiten.

4.1 Vereinheitlichung

Die Schaffung einer einheitlichen Wahlkreisbezeichnung bedarf einer Systematik, der alle Wahlkreise folgen können. Ausgangspunkt ist die geltende Einteilung der Wahlkreise in der Anlage zu § 18 Absatz 8 BüWG. Der Auftrag umfasst keine Neustrukturierung der Wahlkreise. Unter dieser Voraussetzung sind folgende Systematiken denkbar:

- Die Angabe des Bezirks in Verbindung mit einer Nummer: Wahlkreis 1 – Hamburg-Mitte I, Wahlkreis 2 – Hamburg-Mitte II, Wahlkreis 3 – Altona I ...
- Die Angabe des Bezirks in Verbindung mit geographischer Aufteilung: z. B. (WK 3) Altona-Ost, (WK 4) Altona-West.
- Die Angabe aller Stadtteile, die von den Grenzen des jeweiligen Wahlkreises umfasst werden; allerdings mit der Einschränkung, dass bei durchschnittlichen Stadtteilen dem betreffenden Stadtteilnamen

eine Abgrenzung (vgl. Eimsbüttel-Ost und Eimsbüttel-West in den Wahlkreisen 5 und 6) hinzuzufügen wäre: z. B. Wahlkreis 1 – Hamburg-Altstadt – Hafencity – Neustadt – St. Pauli – St. Georg – Hammerbrook, Borgfelde – Hamm – Horn – Neuwerk; ... Wahlkreis 6 – Stellingen – Eidelstedt – Eimsbüttel-West; ... Wahlkreis 15 – Allermöhe – Altenгамme – Bergedorf – Billwerder – Curslack – Kirchwerder – Lohbrügge – Moorfleet – Neuallermöhe – Neungamme – Ochsenwerder – Reitbrook – Spadenland – Tatenberg.

4.2 Identifikationsfunktion

Die Identifikationsfunktion der Bezeichnung eines Wahlkreises umfasst unterschiedliche Ausrichtungen: Die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Wahlkreis, die Zuordnung der Wahlkreiskandidierenden und -abgeordneten zum Wahlkreis und die organisatorische Identifikation.

Eine Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Wahlkreis im Sinne der Verbundenheit und Zugehörigkeit unterstützt den Gedanken der regional kleinräumigen politischen Vertretung in der Bürgerschaft. Zwar sind die Abgeordneten – gleich, ob in den Wahlkreisen oder über die Landeslisten gewählt – Vertreterinnen und Vertreter von ganz Hamburg (Artikel 7 Absatz 1 HV). Durch die Wahlkreisabgeordneten soll indes der kleinräumig-lokale Bezug zwischen den Abgeordneten und dem jeweiligen Wahlkreisgebiet und den dessen Einwohnerinnen und Einwohnern gefördert und eine Repräsentanz der unterschiedlichen Gebiete in der Bürgerschaft sichergestellt werden (vgl. Begründung zu § 2 Absatz 2 des Entwurfs des durch Volksentscheid am 5. Juni 2004 beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft, des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen, des Bezirksverwaltungsgesetzes und des Hamburgischen Meldegesetzes, Amtl. Anz. 2004 S. 889, 895).

Die Bindung zum eigenen Wahlkreis und das Bewusstsein der Repräsentanz des lokalen Wohngebiets in der Bürgerschaft kann durch eine geeignete sprechende Bezeichnung – den Namen – des Wahlkreises befördert werden. Voraussetzung ist, dass der Name für die Einwohnerinnen und Einwohner des betreffenden Wahlkreises erkennbar das räumliche Gebiet erfasst. Dies kann beispielhaft durch die Angabe der von dem Wahlkreis umfassten Stadtteile, eine für das Wahlkreisgebiet typische Besonderheit oder auch gewachsene/eingebürgerte Bezeichnungen sein. Zugleich kann indes eine sprachliche Bezeichnung potenziell der Identifikation auch entgegenwirken, wenn sich Bewohnerinnen und Bewohner einzelner Teilgebiete des Wahlkreises nicht unter dem Wahlkreisnamen versammeln können; sich für sie der Eindruck vermittelt, nicht von dem Wahlkreis umfasst zu sein. Insoweit besteht gegebenenfalls ein Spannungsfeld mit dem Erfordernis an einer möglichst kurzen und prägnanten Bezeichnung in Abgrenzung zu der nach dem Rechtsstaatsprinzip gebotenen materiellen Beschreibung der vom Wahlkreis umfassten Gebiete (Wahlkreisbeschreibung).

Vorstehendes gilt in ähnlicher Ausprägung auch für die Wahlkreiskandidierenden und -abgeordneten und ihre Wahlkreisarbeit. In der Kommunikation an der örtlichen Nahtstelle von politischer Repräsentanz und Bevölkerung kann es für die Vermittlung der „eigenen“ Wahlkreisabgeordneten als förderlich betrachtet wer-

den, wenn der Wahlkreis eine sprachliche Bezeichnung hat – beispielhaft dürfte es die Zuordnung in der politischen Kommunikation erleichtern, wenn die Wahlbewerbungen oder Abgeordneten als solche des „Wahlkreises Rahlstedt“ agieren und nicht technokratisch als Vertretung oder Bewerbung für den bzw. im „Wahlkreis 14“.

Wahlorganisatorisch stellt die namentliche Bezeichnung der Wahlkreise neben der Wahlkreisnummer ein zusätzliches Kontrollinstrument bei der Zuordnung der jeweils richtigen Wahlkreislistenstimmzettel dar. Dies greift bei der Kontrolle der angelieferten Stimmzettel, wie auch bei der Ausgabe im Rahmen der Brief- und der Urnenwahl. Dies gilt aber auch für die Wählerinnen und Wähler in Bezug auf den erhaltenen Stimmzettel. Für die Kontrollfunktion bedarf es zudem einer kurzen und prägnanten Bezeichnung, um ein Erfassen „auf einen Blick“ zu gewährleisten. Gleiches gilt für die Öffentlichkeitsarbeit.

Einem numerischen System dürfte hingegen wegen seiner Ausrichtung als reines Ordnungssystem keine oder allenfalls eine nur geringfügige Identifikationskraft in seinen jeweils unterschiedlichen Ausprägungen beizumessen sein.

5. Schlussfolgerungen für die Wahlkreise zur Bürgerschaftswahl

Auf Basis der vorstehenden Analyse der Wahlkreisbezeichnungen und der Anforderungen an eine Wahlkreisbezeichnung lassen sich drei Varianten für die Wahlkreisbezeichnungen der Wahlkreise zur Wahl der Bürgerschaft ableiten: Die einheitliche Benennung aller von einem Wahlkreis umfasster Stadtteile (5.1), die Umstellung auf ein numerisches System (5.2) oder die Optimierung im Bestand (5.3).

5.1 Einheitliche Benennung nach allen von einem Wahlkreis umfassten Stadtteile

Eine den Kriterien des Auftrags nach einer Vereinheitlichung der Wahlkreisbezeichnungen unter Berücksichtigung der Identifikationsfunktion vollumfänglich entsprechende Lösung könnte vordergründig betrachtet die einheitliche Benennung nach allen von einem Wahlkreis umfassten Stadtteile darstellen.

Indes würde dies im Ergebnis mit Ausnahme der einen geteilten Stadtteil umfassenden Wahlkreise 5 (Rotherbaum – Harvestehude – Eimsbüttel-Ost), 6 (Stellingen – Eimsbüttel-West), 16 (Harburg) und 17 (Süderelbe) die Gleichsetzung von Namen und Beschreibung eines Wahlkreises und damit die Entwertung der Wahlkreisnamen bedeuten. Insbesondere würde auch die Identifikationsfunktion für die politische Kommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit mit einer kurzen und prägnanten sprechenden Bezeichnung bei der Mehrzahl der Wahlkreise aufgehoben werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nach der Durchführung von vier Wahlen mit unverändert bestehenden Wahlkreisnamen, diese als grundsätzlich etabliert und vertraut angesehen werden dürfen. Jedenfalls zur ersten Wahl mit den neuen Namen könnten Irritationen die Folge sein, die die politische Wahlkreisarbeit beeinträchtigen. Auch wäre die – gesetzlich jedoch nicht angeordnete – Angabe des Wahlkreisnamens zusätzlich zu der Wahlkreisnummer auf dem Stimmzettel wegen der z. B. bei den Wahlkreisen 1 (Hamburg-Mitte) oder 13 (Alstertal – Walddörfer) dann deutlich längeren Bezeichnung im Hinblick auf die Vermittlung der

gesetzlichen angeordneten Informationen zu hinterfragen.

5.2 Umstellung auf ein numerisches System

Eine einheitliche Darstellung kann durch ein numerisches System erreicht werden. Dies entweder durch die Streichung der namentlichen Bezeichnung und damit die Reduzierung der Angaben zu einem Wahlkreis jeweils auf die Wahlkreisnummer, die Sitzzahl und die Wahlkreisbeschreibung – oder das Ersetzen des Namens durch eine Nummerierung der Wahlkreise innerhalb eines Bezirks (Hamburg-Mitte I, Hamburg-Mitte II, Altona I, ...).

Die Identifikationsfunktion würde bei einem numerischen System deutlich zurücktreten und auf den Namen als Unterstützung in der politischen Kommunikation und zusätzliches Kontrollinstrument verzichtet. Darüber hinaus würden die grundsätzlich etablierten und vertrauten Wahlkreisbezeichnungen vollständig durch neue Bezeichnungen abgelöst werden; dies begegnet Bedenken hinsichtlich der Akzeptanz einer solchen Umstellung.

5.3 Optimierung im Bestand

Eine Optimierung im Bestand zielt darauf ab, auf Basis der bestehenden Wahlkreisnamen für gleichartig strukturierte Wahlkreise nach einheitlichen Kriterien unter Einbeziehung der Identifikationsfunktion den Namen zu bilden.

Von den 17 Wahlkreisen ist bei 13 Wahlkreisen (Wahlkreise 2, 4 bis 12 und 14 bis 16) in dem Wahlkreisnamen zumindest die Bezeichnung eines umfassten Stadtteils aufgeführt. Dabei stellt der Wahlkreis 14 (Rahlstedt) den Sonderfall dar, dass der Wahlkreis das Gebiet nur eines Stadtteils umfasst. Bei den anderen Wahlkreisen setzt sich der jeweilige Wahlkreisname aus maximal drei Stadtteilbezeichnungen zusammen. Hinsichtlich der Länge kann ein Name aus bis zu drei Stadtteilbezeichnungen als bewährt betrachtet werden. Dies gilt sowohl bei der mündlichen Kommunikation, wie auch im Falle des Abdrucks. Die mit den bestehenden Wahlkreisnamen durchgeführten vier Wahlen (2008, 2011, 2015 und 2020) vermitteln, dass aus drei Stadtteilbezeichnungen gebildete Wahlkreisnamen in der Kommunikation noch gut handhabbar sind. Hieraus lässt sich für eine Vereinheitlichung die generelle Begrenzung auf die Angabe von drei Stadtteilbezeichnungen in einem Wahlkreisnamen und damit folgende Regel für die Bildung eines Wahlkreisnamens ableiten: Umfasst das Gebiet eines Wahlkreises bis zu drei Stadtteile, werden alle Stadtteilbezeichnungen in dem Wahlkreisnamen aufgeführt.

Der Wahlkreis 7 (Lokstedt – Niendorf – Schnelsen) ist nach den drei von dem Wahlkreis umfassten Stadtteilen benannt. Drei Wahlkreise führen bisher lediglich zwei der von dem Wahlkreis umfassten drei (Teil-) Stadtteilen auf: Wahlkreis 6 (Stellingen – Eimsbüttel-West), Wahlkreis 8 (Eppendorf – Winterhude) und Wahlkreis 12 (Bramfeld – Farmsen-Berne). Zur Förderung der Identifikationsfunktion empfiehlt es sich, die Wahlkreisnamen um die jeweilige bisher nicht aufgeführte Stadtteilbezeichnung zu ergänzen: Wahlkreis 6 (Stellingen – Eimsbüttel-West – **Eidelstedt**), Wahlkreis 8 (Eppendorf – Winterhude – **Hoheluft-Ost**) und Wahlkreis 12 (Bramfeld – Farmsen-Berne – **Steilshoop**).

Bei den Wahlkreisen, deren Wahlkreisname bereits aus drei Stadtteilbezeichnungen zusammengesetzt ist, die

jedoch eine höhere Anzahl von Stadtteilen umfassen, ist ein Optimierungspotential nicht ersichtlich:

- Der Wahlkreis 2 (Billstedt – Wilhelmsburg – Finkenwerder) führt die drei bevölkerungsreichsten Stadtteile des Wahlkreises auf. Geografisch betrachtet fassen die drei Stadtteile das Gebiet des Wahlkreises von Ost nach West ein, woraus eine Identifikation auch der Bevölkerung der nicht im Wahlkreisnamen genannten Stadtteile eröffnet ist.
- Der Wahlkreis 5 (Rotherbaum – Harvestehude – Eimsbüttel-Ost) führt die drei bevölkerungsreichsten Stadtteile des Wahlkreises auf. Indes hat der nicht aufgeführte Stadtteil Hoheluft-West eine nur leicht niedrigere Bevölkerungszahl als die Stadtteile Rotherbaum oder Harvestehude. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Bevölkerungszahl lediglich eine ergänzende Überlegung, unter dem Gesichtspunkt der Beständigkeit aber im Hinblick auf mögliche Änderungen nicht maßgeblich für die in dem Wahlkreisnamen benannten Stadtteile sein kann. Ungeachtet dessen dürfte ein Austausch von Stadtteilen in dem Wahlkreisnamen zu Akzeptanzproblemen bei der Bevölkerung des aus dem Wahlkreisnamen gestrichenen Stadtteils führen.
- Der Wahlkreis 9 (Barmbek – Uhlenhorst – Dulsberg) weist die Besonderheit auf, dass faktisch vier der fünf Stadtteile des Wahlkreises in dem Wahlkreisnamen aufgeführt sind; die Stadtteile Barmbek-Nord und Barmbek-Süd sind zusammengefasst zu der Bezeichnung Barmbek. Im Übrigen gelten die Ausführungen zum Wahlkreis 5 entsprechend.
- Bei dem Wahlkreis 10 (Fuhlsbüttel – Alsterdorf – Langenhorn) ist zwar der bevölkerungsreichste Stadtteil des Wahlkreises (Langenhorn) im Wahlkreisnamen benannt, der Stadtteil Ohlsdorf ist hingegen von der Bevölkerungszahl größer als die benannten Stadtteile Fuhlsbüttel oder Alsterdorf. Unter dem Gesichtspunkt, dass der Austausch eines Stadtteils jedenfalls auf Akzeptanzprobleme stoßen dürfte und unter dem Gesichtspunkt, dass die Stadtteile in dem Wahlkreisnamen im Ergebnis die Nord-Süd-Verbindung des Wahlkreisgebiets beschreiben, ergibt sich kein Anhaltspunkt für ein Änderungserfordernis.

Vier Wahlkreise sind nach lediglich einem der von dem jeweiligen Wahlkreisgebiet umfassten Stadtteile benannt. Unter dem Gesichtspunkt der Vereinheitlichung könnte zunächst jeweils eine Ergänzung um zwei weitere Stadtteilbezeichnungen in Betracht gezogen werden.

- Der Wahlkreis 15 (Bergedorf) umfasst das Gebiet eines Bezirkes und erfüllt damit bereits umfassend die Identifikationsfunktion, die bei der Benennung von lediglich drei Stadtteilen eingeschränkt werden würde.
- Der Wahlkreis 4 (Blankenese) umfasst insgesamt acht Stadtteile. Das Interesse der Vereinheitlichung kann einen Anlass für eine Änderung des Wahlkreisnamens darstellen, vor allem jedoch die fehlende Repräsentation aller im Wahlkreis vereinten Stadtteile in dem Wahlkreisnamen. Ein weiterer Aspekt ergibt sich aus der Historie: Die Bildung des Wahlkreisnamens allein aus der Bezeichnung des Stadtteils Blankenese folgt historisch daraus, dass zum Zeitpunkt der Wahlrechtsreform durch Volksentscheid eine Ortsamtsstruktur bestand und das

Wahlkreisgebiet das Gebiet des Ortsamts Blankenese umfasste (Blankenese, Nienstedten, Sülldorf, Rissen, Iserbrook, Osdorf, Lurup). Nach der Verlagerung des Stadtteils Groß Flottbek vom Wahlkreis 3 (Altona) zum Wahlkreis 4 (Blankenese) durch Artikel 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 48) geht der Wahlkreis jedoch über das seinerzeitige Ortsamtsgebiet Blankenese hinaus.

Für die Spiegelung des gesamten Wahlkreisgebiets im Wahlkreisnamen könnte sich zunächst die Bezeichnung Elbdörfer – Osdorf – Lurup anbieten. Die Bezeichnung „Elbdörfer“ ist zwar nicht normativ definiert. Nach allgemeinem Verständnis umfasst die Bezeichnung jedenfalls aber auch den zum Wahlkreis 3 (Altona) gehörenden Stadtteil Othmarschen (vgl. z. B. Begründung zur Verordnung über die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Bildung von Wohnungseigentum nach § 250 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs vom 2. November 2021, HmbGVBl. 2021 S. 731). Die Bezeichnung „Elbdörfer“ steht damit nicht mehr in Übereinstimmung mit der Zielrichtung einer Steigerung der Identifikationswirkung der Wahlkreisnamen. Denn die Bezeichnung könnte zu Irritationen bei der Bevölkerung des Stadtteils Othmarschen und einer fälschlichen Zuordnung zum Wahlkreis 4 führen, wodurch zudem auch die Kontrollfunktion des Wahlkreisnamens beeinträchtigt werden würde.

Im Sinne der Vereinheitlichung und der Steigerung der Identifikationswirkung könnten die beiden bevölkerungsreichsten Stadtteile des Wahlkreisgebiets in dem Wahlkreisnamen aufgenommen werden (Osdorf und Lurup). In diesem Fall blieben indes die westlichen Stadtteile des Wahlkreisgebiets unbenannt, ohne dass sich diese Auswahl im identitätsfördernden Sinne einer alle Stadtteile umfassenden Beschreibung begründen ließe. Als Variante hierzu könnten die Stadtteile Lurup und Rissen in den Wahlkreisnamen aufgenommen (Rissen – Blankenese – Lurup) und damit die geographische Ausdehnung des Wahlkreisgebiets von West nach Ost sowie von der Elbe zum nordöstlich angrenzenden Bezirk Eimsbüttel spiegeln (siehe Karte der Wahlkreiseinteilung zur Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft – Anlage 1).

Alternativ zu der Ergänzung des Wahlkreisnamens um zwei weitere Stadtteilbezeichnungen könnten vorliegend die beiden Wahlkreise des Bezirks Altona nach ihrer geographischen Lage benannt werden: Wahlkreis 3 (bisher: Altona, neu: Altona-Ost) und Wahlkreis 4 (bisher: Blankenese, neu: Altona-West). Diese Überlegung orientiert sich an der geographischen Aufteilung des Stadtteils Eimsbüttel in den Wahlkreisnamen der Wahlkreise 5 (Rotherbaum – Harvestehude – Eimsbüttel-Ort) und 6 (Stellingen – Eimsbüttel-West).

Die Variante, den Wahlkreisnamen des Wahlkreises 4 (Blankenese) durch die Benennung der das geographische Gebiet eingrenzenden Stadtteile Blankenese – Rissen – Lurup zu ersetzen, folgt dem Gedanken der Vereinheitlichung der Wahlkreisnamen. Zugleich dürfte der konkreten Bezeichnung von Stadtteilnamen eine im Vergleich zu einer allgemeinen Bezeichnung – wie einer alleinigen geographischen Einordnung – höhere Identifikations- und Integrationswirkung beizumessen sein. Soweit eine geographische Einordnung nicht eindeutig, weil nicht historisch oder normativ hinterlegt, ist sie relativ; damit fehlt eine verbindende emotionale Komponente im Vergleich zu einer Stadtteilbezeich-

nung. Auf der anderen Seite birgt eine Ergänzung eines bestehenden Wahlkreisnamens unter Auswahl einzelner Stadtteile potentiell die Gefahr in sich, dass die Bevölkerung der anderen Stadtteile dies als Ausgrenzung empfinden könnten; jedenfalls aber ist bezogen auf die Einwohnerinnen und Einwohner der nicht benannten Stadtteile kein Impuls für eine identifikationsfördernde Wirkung ersichtlich.

Die Variante, den Wahlkreisnamen 4 (Blankenese) nach seiner geographischen Lage im Bezirk zu benennen (Altona-West), eröffnet zugleich auch die Möglichkeit einer Abgrenzung der Wahlkreisnamen innerhalb des Bezirks, indem der Wahlkreis 3 (Altona) die geographische Bezeichnung Altona-Ost erhält. Zwar ist einer geographischen Bezeichnung nicht dieselbe Identifikations- und Integrationswirkung beizumessen, wie einer Aufzählung der vom Wahlkreisgebiet umfassten Stadtteile. Die Bezeichnung nach der geographischen Lage der Wahlkreise innerhalb des Bezirkes könnte vorliegend aber neben einer im Vergleich zum geltenden Namen (Blankenese) höheren Identifikationswirkung im Wahlkreis 4 zugleich auch die Abgrenzung der Wahlkreise zueinander verdeutlichen und damit auch die Identifikation mit dem jeweiligen Wahlkreis im Bezirk Altona fördern. Perspektivisch ist zu beachten, dass auf Grund der Bevölkerungsentwicklung im Bezirk Altona eine Änderung bei der Wahlkreiseinteilung innerhalb des Bezirkes, gegebenenfalls auch ein dritter Wahlkreis zu bilden sein könnte (vgl. Bericht der Wahlkreiskommission, S. 8/9 in Drs. 22/8836). Eine Bezeichnung nach der geographischen Lage der Wahlkreise im Bezirk ist in gewissem Umfang flexibel und daher nachhaltiger.

- Der Wahlkreis 11 (Wandsbek) umfasst insgesamt fünf Stadtteile. Auch hier gilt, dass eine Auswahl von zwei ergänzend in den Wahlkreisnamen aufzunehmenden Stadtteilen die potentielle Gefahr in sich birgt, dass die Bevölkerung der anderen Stadtteile dies als Ausgrenzung empfinden könnte. Der Wahlkreisname und die Wahlkreisbeschreibung sind seit dem Volksentscheid über die Wahlrechtsreform unverändert. Ein Änderungsbedarf ist nicht ersichtlich und im Interesse des allgemeinen Grundsatzes der Beständigkeit auf dem Gebiet der Wahlkreise daher nicht angezeigt.
- Der Wahlkreis 16 (Harburg) umfasst insgesamt acht Stadtteile sowie Teilbereiche von zwei weiteren Stadtteilen. Der Wahlkreis umfasst – mit Ausnahme der Aufnahme der Teilbereiche der Stadtteile von Eißendorf und Heimfeld durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft vom 6. März 2007 (Hmb-GVBl. S. 83) – das vor der Bezirksverwaltungsreform 2006 bestehende Kerngebiet Harburg. Wie bei dem Wahlkreis 11 (Wandsbek) ist ein Änderungsbedarf nicht ersichtlich und im Interesse des allgemeinen Grundsatzes der Beständigkeit auf dem Gebiet der Wahlkreise daher nicht angezeigt.

Der Wahlkreisname des Wahlkreises 1 (Hamburg-Mitte) und des Wahlkreises 3 (Altona) ist jeweils die Bezeichnung des jeweiligen Bezirkes, ohne dass ein Stadtteil mit dieser Bezeichnung besteht. Beide Wahlkreise umfassen wiederum mehr als drei Stadtteile, so dass bei einer dahingehenden Vereinheitlichung, den Wahlkreisnamen aus drei Stadtteilbezeichnungen des betreffenden Wahlkreises zu bilden, eine Auswahl getroffen werden müsste. In beiden Fällen besteht der

Wahlkreisname seit dem Volksentscheid über die Wahlrechtsreform unverändert und ist ein Änderungserfordernis nicht ersichtlich. Gleiches gilt für die Wahlkreise 13 (Alstertal – Walddörfer) und 17 (Süderelbe), die jeweils nach der Bezeichnung der ehemaligen Ortsämter benannt sind und deren Bezeichnung als etabliert zu betrachten ist.

6. Zusammenfassung

Auf Grund der heterogenen Struktur der Wahlkreise erfordert eine einheitliche Bildung der Wahlkreisbezeichnungen eine Umstellung auf ein numerisches System. Ein numerisches System wird hingegen für ungeeignet zur Erreichung der zweiten Zielsetzung, die Identifikation der Bevölkerung eines Wahlkreises mit dem Wahlkreis zu fördern, erachtet. Aus der Analyse der Wahlkreisbezeichnungen ergibt sich ein Potential für die Vereinheitlichung bei gleichzeitiger Förderung der Identifikation bei den Wahlkreisen, deren Name sich aus zwei Stadtteilbezeichnungen zusammensetzt, deren Gebiet aber drei Stadtteile umfasst (Wahlkreis 6 Stellingen – Eimsbüttel-West, Wahlkreis 8 Eppendorf – Winterhude und Wahlkreis 12 Bramfeld – Farmsen-Berne). Zur Gewährleistung der Namensfunktion sollte die Anzahl von drei Stadtteilen hingegen nicht überschritten werden.

Darüber hinaus könnte es sich im Hinblick auf die Identifikationsfunktion anbieten, den Wahlkreis 4 (Blankenese) umzubenennen. Die Bezeichnung geht zurück auf das ehemalige Ortsamtsgebiet Blankenese. Nachdem der Stadtteil Groß Flottbek in das Gebiet des Wahlkreises aufgenommen worden ist, entspricht das Gebiet des Wahlkreises nicht mehr dem Gebiet des ehemaligen Ortsamts Blankenese.

7. Empfehlung der Wahlkreiskommission

Die Wahlkreiskommission empfiehlt, durch das Bürgerschaftswahlgesetz gemäß Artikel 4 Absatz 4 Sätze 1 und 2 HV änderndes Gesetz in der Anlage zu § 18 Absatz 8 BüWG die Wahlkreisnamen wie folgt zu ändern: Der Name

- des Wahlkreises 6 (Stellingen – Eimsbüttel-West) wird wie folgt gefasst:
Stellingen – Eimsbüttel-West – Eidelstedt;
- des Wahlkreises 8 (Eppendorf – Winterhude) wird wie folgt gefasst:
Eppendorf – Winterhude – Hoheluft-Ost;
- des Wahlkreises 12 (Bramfeld – Farmsen-Berne) wird wie folgt gefasst:
Bramfeld – Farmsen-Berne – Steilshoop.

Darüber hinaus empfiehlt die Wahlkreiskommission, den Namen des Wahlkreises 4 (Blankenese) zu ändern. In Abwägung der Aspekte bezüglich der Varianten „Blankenese-Rissen – Lurup“ und „Altona-West“ (zugleich mit der Umbenennung des Wahlkreises 3 (Altona) in „Altona-Ost“) empfiehlt die Wahlkreiskommission in der Überzeugung, dass sich keine „geborene“ Lösung anbietet, mehrheitlich den Namen des Wahlkreises

- 3 (Altona) wie folgt zu fassen: Altona-Ost und
- 4 (Blankenese) wie folgt zu fassen: Altona-West.

Hamburg, im September 2023

Die Wahlkreiskommission

Amtl. Anz. S. 1562

Wahlkreiseinteilung für die Wahl zur Hamburger Bürgerschaft am 23. Februar 2020

Horn: Stadtteilname
 — Wahlkreisgrenze
 — Stadtteilgrenze

Wahlkreisbezeichnung

- 1 = Hamburg-Mitte
- 2 = Billstedt - Wilhelmsburg - Finkenwerder
- 3 = Altona
- 4 = Blankenese
- 5 = Rotherbaum - Harvestehude - Eimsbüttel-Ost
- 6 = Stellingen - Eimsbüttel-West
- 7 = Lokstedt - Niendorf - Schnelsen
- 8 = Eppendorf - Winterhude
- 9 = Barmbek - Uhlenhorst - Dulsberg
- 10 = Fuhlsbüttel - Alsterdorf - Langenhorn
- 11 = Wandsbek
- 12 = Bramfeld - Farmsen-Berne
- 13 = Alstertal - Walddörfer
- 14 = Rahlstedt
- 15 = Bergedorf
- 16 = Harburg
- 17 = Süderelbe



zu Wahlkreis 1



Gegenüberstellung geltende und nach den Empfehlungen geänderte Bezeichnungen

Nr.	Wahlkreis (geltende Fassung)	Wahlkreis (Fassung mit Änderungen)	Beschreibung
1	Hamburg-Mitte	Hamburg-Mitte	Hamburg-Altstadt, HafenCity, Neustadt, St. Pauli, St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Hamm, Horn, Neuwerk
2	Billstedt - Wilhelmsburg - Finkenwerder	Billstedt - Wilhelmsburg - Finkenwerder	Billstedt, Billbrook, Rothenburgsort, Veddel, Wilhelmsburg, Kleiner Grasbrook, Steinwerder, Waltershof, Finkenwerder
3	Altona	Altona-Ost	Altona-Altstadt, Sternschanze, Altona-Nord, Ottensen, Bahrenfeld, Othmarschen
4	Blankenese	Altona-West	Lurup, Osdorf, Groß Flottbek, Nienstedten, Blankenese, Iserbrook, Sülldorf, Rissen
5	Rotherbaum - Harvestehude - Eimsbüttel-Ost	Rotherbaum - Harvestehude - Eimsbüttel-Ost	Eimsbüttel ohne Ortsteile 301-304, Rotherbaum, Harvestehude, Hoheluft-West
6	Stellingen - Eimsbüttel-West	Stellingen - Eidelstedt - Eimsbüttel-West	Eimsbüttel Ortsteile 301-304, Eidelstedt, Stellingen
7	Lokstedt - Niendorf - Schnelsen	Lokstedt - Niendorf - Schnelsen	Lokstedt, Niendorf, Schnelsen
8	Eppendorf - Winterhude	Eppendorf - Winterhude - Hoheluft-Ost	Hoheluft-Ost, Eppendorf, Winterhude
9	Barmbek - Uhlenhorst - Dulsberg	Barmbek - Uhlenhorst - Dulsberg	Uhlenhorst, Hohenfelde, Barmbek-Süd, Dulsberg, Barmbek-Nord
10	Fuhlsbüttel - Alsterdorf - Langenhorn	Fuhlsbüttel - Alsterdorf - Langenhorn	Groß Borstel, Alsterdorf, Ohlsdorf, Fuhlsbüttel, Langenhorn
11	Wandsbek	Wandsbek	Eilbek, Wandsbek, Marienthal, Jenfeld, Tonndorf
12	Bramfeld - Farmsen-Berne	Bramfeld - Farmsen-Berne - Steilshoop	Farmsen-Berne, Bramfeld, Steilshoop
13	Alstertal - Walddörfer	Alstertal - Walddörfer	Wellingsbüttel, Sasel, Poppenbüttel, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Duvestedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Volksdorf
14	Rahlstedt	Rahlstedt	Rahlstedt
15	Bergedorf	Bergedorf	Bezirk Bergedorf
16	Harburg	Harburg	Harburg, Neuland, Gut Moor, Wilstorf, Rönneburg, Langenbek, Sinstorf, Marmstorf, östliche Gebiete von Eißendorf und Heimfeld ¹
17	Süderelbe	Süderelbe	westliche Gebiete von Eißendorf und Heimfeld ¹ , Altenwerder, Moorburg, Hausbruch, Neugraben-Fischbek, Francop, Neuenfelde, Cranz

¹⁾ Die Grenze zwischen den Stadtteilen Süderelbe und Heimfeld westlich der Harburger

Seehäfen wird nach Süden an die Bundesstraße 73 (Einmündung der Straße Milchgrund) verlängert. Im Anschluss folgt die Grenzlinie dem Straßenzug Milchgrund, Lohmannsweg, Weusthoffstraße, Friedhofstraße, Bremer Straße bis zur Landesgrenze.

Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen

Mitteilung Nummer 39 über Mandatswechsel in den 21. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 376), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 21. Juli 2023 (S. 1045) gebe ich bekannt:

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Altona

Frau Charlotte Elisabeth Frey (laufende Nummer 1 auf der Wahlkreisliste 1 der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN [GRÜNE]) hat ihr Mandat mit Wirkung zum 28. August 2023 niedergelegt.

An ihre Stelle wurde Herr Dr. Joachim Müller (laufende Nummer 30 auf der Bezirksliste der Partei GRÜNE) wegen erschöpfter Wahlkreisliste als nach Personenwahl nachfolgende noch nicht gewählte Person der Bezirksliste gemäß § 36 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 8 BezVWG für gewählt erklärt. Das Mandat wurde am 12. September 2023 angenommen.

Hamburg, den 17. Oktober 2023

Der Landeswahlleiter

Amtl. Anz. S. 1571

Absenkung des Wasserstandes in der Bille und ihren Kanälen

Unterhalb der 2. Amsinckbrücke über dem Mittelkanal in der Gemarkung St. Georg-Süd ist es auf Grund von Bauarbeiten unterhalb der Wasseroberfläche erforderlich, den Wasserstand in der Bille und ihren Kanälen abzusenkten.

Ab dem 21. Oktober 2023 (gegen 12.00 Uhr) wird voraussichtlich mit der Absenkung des Wasserstandes auf die festgesetzte Mindesthöhe von NHN -0,2 m begonnen. Die Anhebung auf den Normalwasserstand erfolgt ab dem 23. Oktober 2023 (gegen 16.00 Uhr) innerhalb von etwa einer Woche.

Es wird um Beachtung des Wasserstandes gebeten.

Hamburg, den 9. Oktober 2023

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte
– Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt –
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Wasserbehörde**

Amtl. Anz. S. 1571

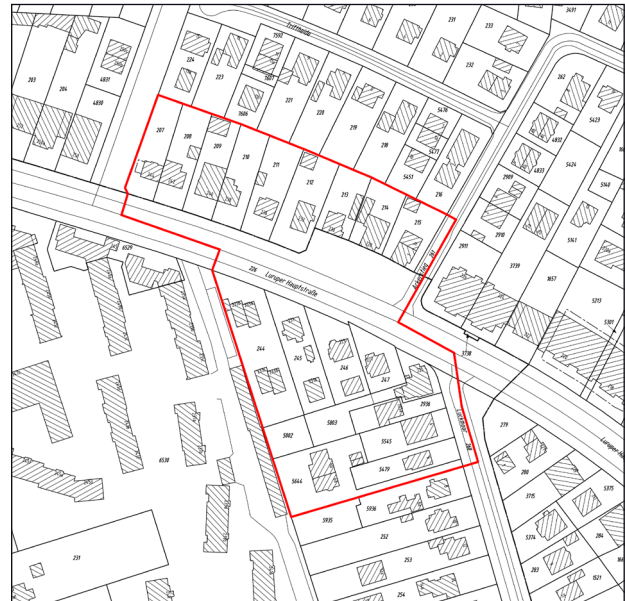
Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Lurup 70

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 1, 3), für den Bereich nördlich der Luruper Hauptstraße zwischen Ackerstieg und der östlichen Grenze des Flurstücks 1385 und südlich der Luruper Hauptstraße zwischen Luckmoor und der östlichen Grenze des Flurstücks 6530 den Bebauungsplan mit der vorgesehenen Bezeichnung Lurup 70 aufzustellen und mit ihm für seinen Geltungsbereich die bestehenden Bebauungspläne aufzuheben.

Das Plangebiet wird im

- Norden durch die Nordgrenzen der Flurstücke 207 – 215 an der Straße „Luruper Hauptstraße“,
- Osten durch die Straßen „Ackerstieg“ (Flurstück 261) und „Luckmoor“ (Flurstück 268),
- Süden durch die Südgrenzen des Flurstücks 5644 an der Straße „Luckmoor“,
- Westen durch die Westgrenze der Flurstücke 5644, 5802, 244 und 207

begrenzt (Bezirk Altona, Ortsteil 220).



Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden. Der Geltungsbereich umfasst etwa 16 739 m². Es ist geplant, die zulässige Grundflächenzahl im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung auf 0,4 festzusetzen. Damit liegt die Anwendungsvoraussetzung zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens vor. Die Darstellung des Flächennutzungsplans entspricht den Planungsabsichten und das Landschaftsprogramm, einschließlich der Fachkarte Arten- und Biotopschutz, steht nicht im Widerspruch zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan.

Eine Karte, die die Flurstücke des Plangebiets zeigt, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona während der Dienststunden eingesehen werden:

Bezirksamt Altona, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Jessenstraße 1-3, V. Stock, 22767 Hamburg.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Nachverdichtung mit Wohnnutzung geschaffen werden. Das Plangebiet wird als Potenzialfläche im aktuellen Wohnungsbauprogramm Altona 2022 geführt und soll einen Beitrag zur Wohnraumschaffung entsprechend dem Teil II des Wohnungsbauprogramms Altona 2017 „Aktivierung von Entwicklungspotenzialen entlang vielbefahrener Straßen/Magistralen“ leisten.

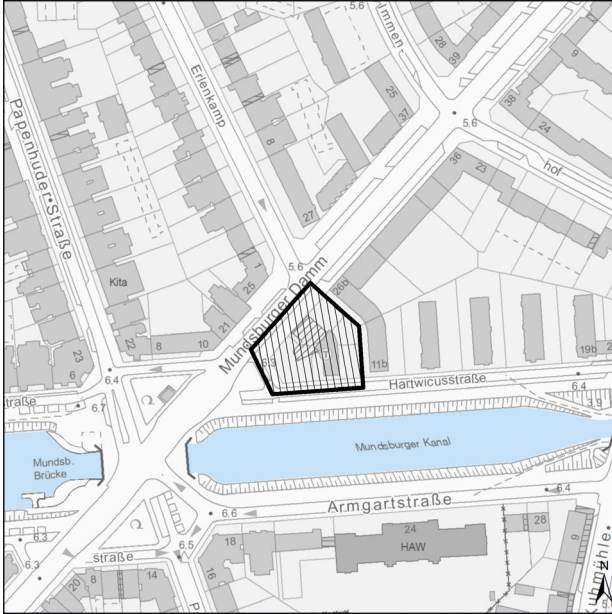
Hamburg, den 28. September 2023

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1571

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan- Entwurfs Uhlenhorst 4

Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 1, 3) öffentlich auszulegen:



Das Plangebiet liegt östlich des Mundsburger Damms und nördlich des Mundsburger Kanals im Stadtteil Uhlenhorst (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 415) und wird wie folgt begrenzt: Mundsburger Damm – Hartwicusstraße – Ostgrenze der Flurstücke 926, 927 und 928 der Gemarkung Hohenfelde.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Uhlenhorst 4 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Innenentwicklung und Nachverdichtung eines ehemaligen Tankstellengrundstücks an der Magistrale „Mundsburger Damm“ geschaffen werden. Das Vorhabengebiet umfasst ein nahezu vollständig versiegeltes Grundstück mit drei zusammenhängenden Flurstücken (Flurstücke 926, 927 und 928 der Gemarkung Hohenfelde) zwischen der Magistrale und der bedeutenden Wandse – Landschaftsachse. Die ehemals dort bestehende Tankstelle, zu der auch eine Waschanlage gehörte, wurde aufgegeben.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Uhlenhorst 4 sieht ein sechsgeschossiges, gemischt genutztes Gebäude vorwiegend für das Wohnen und erdgeschossige Gewerbe- und Gastronomienutzungen vor. Das Konzept erreicht eine Bruttogeschossfläche von rund 7300 m² und etwa 160 Wohneinheiten, von denen 30 % als geförderte Wohneinheiten für Studierende und Auszubildende gemäß der Förderregularien der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB) errichtet werden. Die weiteren Einheiten sollen als citynahe kompakte Wohnungen, überwiegend in Form von Ein-Zimmer-Apartments, genutzt werden.

Zu diesem Zweck soll im Plangebiet ein „Urbanes Gebiet“ ausgewiesen werden. Der vorliegende städtebauliche Entwurf ist aus einem Gutachterverfahren hervorgegangen.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13a Absatz 1 Nummer 1 BauGB und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Im Verfahren wird des Weiteren von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB hat vom 18. September 2020 bis zum 16. Oktober 2020 stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Uhlenhorst 4 (Verordnung mit textlichen Festsetzungen, Planzeichnung, Vorhaben- und Erschließungsplan) mit seiner Begründung wird in der Zeit vom **1. November 2023 bis einschließlich 1. Dezember 2023** an den Werktagen (außer sonnabends) montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr sowie freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr an folgendem Ort öffentlich ausgelegt:

Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Kümmellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg.

Die ausgelegten Planunterlagen können im oben genannten Zeitraum ergänzend auch im Internet auf den Seiten des kostenlosen Dienstes „Bauleitplanung online“ unter <https://bauleitplanung.hamburg.de> eingesehen werden. Zudem haben Sie die Möglichkeit, dort Stellungnahmen direkt online abzugeben. Nach Auswahl des betreffenden Planverfahrens finden Sie die Unterlagen dort im Bereich „Planunterlagen“.

Für Auskünfte und Erörterungen zur Planung stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter den Telefonnummern 040/4 28 04 - 60 20 und - 60 21 oder per E-Mail unter

stadt-undlandschaftsplanung@hamburg-nord.hamburg.de zur Verfügung.

Während der oben genannten Auslegungsdauer können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf bei der genannten Dienststelle schriftlich per Post, per E-Mail an stadt-undlandschaftsplanung@hamburg-nord.hamburg.de, elektronisch direkt unter „Bauleitplanung online“ oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter folgendem Link:

<https://www.hamburg.de/hamburg-nord/datenschutzerklaerungen>.

Die Datenschutzerklärung kann auch direkt im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Hamburg, den 5. Oktober 2023

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1572

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Zentralamt - Z12
Suhrenkamp 100
22335 Hamburg
Deutschland
Tel.: +49 40428 001-429
ausschreibungen@justiz.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Waschen und Reinigen von Textilien
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über das Waschen und reinigen von Textilien für alle Dienststellen und Ämter der Freien und Hansestadt Hamburg, gemäß § 26 LHO.
Ort der Leistungserbringung:
22355 Hansestadt Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Ja
Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger).
Los-Nr. 1, Losname: Vorhänge
Beschreibung: Vorhänge sind zu reinigen, gemäß Angaben in der Leistungsbeschreibung.
Los-Nr. 2; Losname:
Unterkunftswäsche, Tischdecken und Bekleidung
Beschreibung: Unterkunftswäsche, Tischdecken und Bekleidung ist zu reinigen, gemäß Angaben der Leistungsbeschreibung.
Los-Nr. 3, Losname: Rathauservice
Beschreibung: Rathauservice, gemäß Angaben der Leistungsbeschreibung
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. Dezember 2023 bis 30. November 2027
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/bea60f6e-4df8-4f1a-998c-dbf95f9d6b4>

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
1. November 2023, 12.00 Uhr
Bindefrist: 1. Dezember 2023, 0.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 90 / 10

Hamburg, den 30. September 2023

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 1446

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Suhrenkamp 100
22335 Hamburg
Deutschland
+49 40/42 80 01-425
ausschreibungen@justiz.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Obst und Gemüse 2023
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Justizbehörde – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die Lieferung von frischem Obst, frischem Gemüse, frischen küchenfertigen Gemüsen und Salaten sowie Kartoffeln, für folgende Einrichtungen:
– f&w fördern und wohnen AöR
– Elbe-Werkstätten GmbH
– Justizbehörde
– Polizei Hamburg
Ort der Leistungserbringung:
22335 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Ja
Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger).

- Los-Nr. 1, Losname: Frisches, sofort verzehrfertiges Obst
- Los-Nr. 2, Losname: Frisches Gemüse und Kräuter sowie frisches küchenfertiges Gemüse
- Los-Nr. 3, Losname: Kartoffeln – Rohware und geschälte Kartoffeln
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. Dezember 2023 bis 30. November 2027
Der Rahmenvertrag wird für die Zeit vom: 1. Dezember 2023 bis 30. November 2024, mit der Option diesen Vertrag jährlich zu verlängern, bis längstens 30. November 2027.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/3f5461fe-b5a2-481a-96f1-1528d35deecf>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
9. November 2023, 11.00 Uhr
Bindefrist: 9. Dezember 2023, 0.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 60 / 40
- Hamburg, den 6. Oktober 2023

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 1447

Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb

**Verfahren: BUKEA-VVT-133-23 – Eigenkontrolle
Hydraulische Sicherung Jarrestraße 58**

**Auftraggeber: Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Deutschland
+49 40427940026
beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Eigenkontrolle Hydraulische Sicherung Jarrestraße 58
Die Altlastensanierung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) hat die Aufgabe den Betrieb des hydraulischen Sicherungssystems sowie die geohydraulischen Gegebenheiten auf Grundlage von geeigneten Maßnahmen zu überwachen, die Vorgaben für den Regelbetrieb zu treffen und den Übergang in diesen zu begleiten. Hierfür sind ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026, im Rahmen des Erweiterten Einfahrbetriebs und des nachfolgenden Regelbetriebs die folgenden Leistungen des Auftragnehmers für die Eigenkontrolle (AN) zu erbringen:
- Sichtung Unterlagen (Berichte, Auswertedateien)
 - Eigenkontrolltätigkeiten und Überwachung von Betriebstätigkeiten
 - Funktionstests und Untersuchungen
 - Jahresbericht Eigenkontrolle
 - Vorgaben Regelbetrieb
 - Eigenkontrollprogramm
- Ort der Leistungserbringung: 22303 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2027
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/68dc818f-2ec8-463b-92a2-86f8dfad5db9>
elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
27. Oktober 2023, 9.30 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:
- 1.1 Eigenerklärung über Zahlung von Steuern und Beiträgen für Versicherungen (Nachweis durch den Vordruck „Eignung“)
 - 1.2 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (HR-Auszug, Gewerbeanmeldung o.ä.)
 - 1.3 Nachweis einer Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung
 - 1.4 Angaben/schriftliche Darstellung zur Organisation Ihres Unternehmens
 - 1.5 Markterfahrung: Referenzen oder andere geeignete Unterlagen für den Nachweis der Eignung

Kriterien für die Bewertung der Referenzen:

- 50% Erfahrungen im Bereich Sanierungskonzeption/Sanierungsplanung von hydraulischen Sanierungen
- 50% Erfahrungen im Bereich Überwachung hydraulisch gesicherter Altlasten

Kann der Bewerber/die Bewerberin nicht mind. eine Referenz aus dem Bereich Sanierungskonzeption/Sanierungsplanung von hydraulischen Sanierungen oder Überwachung hydraulisch gesicherter Altlasten vorweisen, wird er/sie mangels Eignung vom Teilnahmewettbewerb ausgeschlossen.

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 60/40

Hamburg, den 9. Oktober 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

1448

Öffentliche Ausschreibung

- a) Bezirksamt Harburg
Harburger Rathausplatz 1
21073 Hamburg
Deutschland
+49 40428712538
bezirksamt@harburg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 21079 Hamburg
- f) Maßnahme: Kaimauersanierung Westlicher Bahnhofskanal – Abschnitte Mitte und Süd
Leistung: Kaimauersanierung
Abschnitt Mitte und Süd
Vergabe-Nr.: **BA-H VOB ÖA 45/23**
Kaimauersanierung Abschnitt Mitte und Süd
Abschnitt Mitte:
Herstellung einer Spundwandvorsetze mit Stahlbetonholm und einer Rückverankerung aus Mikropfählen auf einer Länge von ca. 25 m
Abschnitt Süd:
Herstellung einer Spundwandvorsetze mit Stahlholm und einer Rückverankerung aus Horizontalankern mit Ankerwand auf einer Länge von ca. 8 m
- g) Entfällt
- h) Losweise Ausschreibung: Nein
- i) Vom 20. November 2023 bis 31. Juli 2024
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/c1581899-fc19-4e51-bcc5-478e024d61ae>

Für schriftliche Anfragen:

Bezirksamt Harburg,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
D4

Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg

E-Mail:
wirtschaft-bauen-umwelt@harburg.hamburg.de

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- o) 2. November 2023, 10.00 Uhr
1. Dezember 2023
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“

Für schriftliche Anfragen:

Bezirksamt Harburg,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
D4

Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg

E-Mail:
wirtschaft-bauen-umwelt@harburg.hamburg.de

- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) 2. November 2023, 10.00 Uhr
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- t) Entfällt
- u) Entfällt
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

x) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
 Bezirksamt Harburg,
 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
 D4
 Harburger Rathausplatz 4
 21073 Hamburg

Hamburg, den 4. Oktober 2023

Das Bezirksamt Harburg

1449

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 197-23 IE**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Mensaerweiterung, Frohmestraße 42, 22457 Hamburg
 Bauauftrag: Metallbau Fenster und Türen
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 99.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. Januar 2024;
 Fertigstellung: ca. August 2024
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 1. November 2023 um 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>
 Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 27. September 2023

Die Finanzbehörde

1450

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 198-23 JS**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Mensaerweiterung, Frohmestraße 42, 22457 Hamburg
 Bauauftrag: Dachabdichtung
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 158.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. März 2024;
 Fertigstellung: ca. Juli 2024

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 1. November 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>
 Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 27. September 2023

Die Finanzbehörde

1451

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 202-23 JS**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Mensaerweiterung, Frohmestraße 42, 22457 Hamburg
 Bauauftrag: Rohbau
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 512.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn ca. Januar 2024;
 Fertigstellung ca. September 2024

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 1. November 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 29. September 2023

Die Finanzbehörde

1452

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 203-23 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Mensaerweiterung, Frohmestraße 42, 22457 Hamburg

Bauauftrag: Gerüstbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 15.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Mai 2024;

Fertigstellung: ca. Juli 2024

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

1. November 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 29. September 2023

Die Finanzbehörde

1453

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV OV 024-23 UR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Pflege von Kunstrasen- / Kunststoffflächen im Außenbereich an SBH I Schulbau Hamburg und GMH I Gebäudemanagement Hamburg GmbH bewirtschafteten Hamburger Standorten-Rahmenvereinbarung in 3 Losen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt:

612.000,- Euro über alle Lose

Ausführungszeitraum voraussichtlich:

Grundlaufzeit: Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung, voraussichtlich 1. Dezember 2023 bis zum 31. Dezember 2025. Die AG sind berechtigt, die Vertragslaufzeit durch einseitige Erklärung (Optionserklärung) einmalig um jeweils 1 Jahr zu bisherigen Bedingungen dieses Vertrages bis maximal zum 31. Dezember 2026 zu verlängern (Optionsrecht).

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

1. November 2023 um 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>.

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als

solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Hamburg, den 2. Oktober 2023

Die Finanzbehörde

1454

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 200-23 JS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Mensaerweiterung, Frohmestraße 42, 22457 Hamburg

Bauftrag: Lüftung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 71.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Januar 2024;

Fertigstellung: ca. November 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

1. November 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 2. Oktober 2023

Die Finanzbehörde

1455

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 209-23 LG**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Mensaerweiterung, Frohmestraße 42, 22457 Hamburg

Bauftrag: Tischler Innen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 84.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Juli 2024;

Fertigstellung: ca. Dezember 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

1. November 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 2. Oktober 2023

Die Finanzbehörde

1456

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 207-23 LG**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Sporthalle, Gropiusring 43, 22309 Hamburg

Bauftrag: Schadstoffsanierung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 81.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. März 2024;

Fertigstellung: ca. Juli 2025

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

1. November 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. Oktober 2023

Die Finanzbehörde

1457

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 210-23 LG**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Sporthalle, Gropiusring 43, 22309 Hamburg

Bauauftrag: Rohbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 331.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Februar 2024;

Fertigstellung: ca. März 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
1. November 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. Oktober 2023

Die Finanzbehörde

1458

1580

Dienstag, den 17. Oktober 2023

Amtl. Anz. Nr. 81

Sonstige Mitteilungen

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VgV VV 046-23 VG**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Ersatzneubau Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht (NoA) Beim Pachthof in Hamburg

– Generalplanungsleistungen der Leistungsbilder gem. §§ 33, 38, 49 und 53 HOAI

sowie Leistungen im Brandschutz und der Bauphysik

Kurzbeschreibung:

Die Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht in Hamburg (NoA) ist für die Ausbildung der Nachwuchskräfte der Hamburger Steuerverwaltung sowie die berufliche Weiterqualifikation der Beschäftigten der Hamburger Steuerverwaltung zuständig. Für sie soll ein Neubau in Holzsystembauweise errichtet werden, der den aktuellen Standort der NoA ersetzt. Mit dem Neubau soll der Klimaschutzstandard DGNB-Gold erreicht werden. Darüber hinaus wird eine Bundesförderung angestrebt. Mit einem Zukunftsblick auf das Horner Zentrum (Stromaufwärts an Elbe und Bille – Wohnen und urbane Produktion in HamburgOst) bestehen zudem hohe Ansprüche an die Gestaltungsqualität. Der Kostenrahmen für den Neubau beträgt 26.895.000 Euro brutto (KG 200 bis 600) bezogen auf das 1. Quartal 2023.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 5.184.013,- Euro

Laufzeit des Vertrags: 48 Monate

Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:

6. November 2023 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Einkauf/Vergabe

einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.

Hamburg, den 11. Oktober 2023

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH¹⁴⁵⁹